

Geschäftsverzeichnismrn. 4498 und 4512
Urteil Nr. 80/2009 vom 14. Mai 2009

URTEILSAUSZUG

---

*In Sachen:* Präjudizielle Fragen in Bezug auf Artikel 127*bis* des Programmgesetzes vom 30. Dezember 1988, eingefügt durch Artikel 165 des Gesetzes vom 29. Dezember 1990, gestellt vom Arbeitsgerichtshof Antwerpen.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Bossuyt und M. Melchior, und den Richtern P. Martens, J.-P. Snappe, E. Derycke, J. Spreutels und T. Merckx-Van Goey, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Bossuyt,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

\*

\* \*

### *I. Gegenstand der präjudiziellen Fragen und Verfahren*

In seinen Urteilen vom 27. Juni 2008 und 11. September 2008 in Sachen der « Feestverlichting » AG gegen das Landesamt für soziale Sicherheit (LASS) beziehungsweise der « Jefrema » AG gegen das Landesamt für soziale Sicherheit (LASS), deren Ausfertigungen am 9. Juli 2008 und 18. September 2008 in der Kanzlei des Hofes eingegangen sind, hat der Arbeitsgerichtshof Antwerpen folgende präjudizielle Fragen gestellt:

1. « Verstößt Artikel 127*bis* des Programmgesetzes vom 30. Dezember 1988, eingefügt durch das Gesetz vom 29. Dezember 1990, gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem in dieser Gesetzesbestimmung vom Arbeitgeber gefordert wird, dass er innerhalb einer bestimmten Frist von der zuständigen regionalen Dienststelle des Landesamtes für Arbeitsbeschaffung eine Bescheinigung erhält, aus der zu entnehmen ist, dass der Arbeitnehmer, den er eingestellt hat, die im Gesetz festgelegten Bedingungen erfüllt, um die darin vorgesehenen Beitragsermäßigungen beanspruchen zu können, weil das Einführen dieser Formbedingung, um diese Beitragsermäßigung genießen zu können, zu einem Behandlungsunterschied führt zwischen den Arbeitgebern, die alle inhaltlichen oder materiellen Bedingungen des Gesetzes erfüllen, um diese Beitragsermäßigung beanspruchen zu können, und die die genannte Bescheinigung (Formular C63) innerhalb der vorgesehenen Frist beantragt haben, und den Arbeitgebern, die ebenfalls alle inhaltlichen oder materiellen Bedingungen des Gesetzes erfüllen, um diese Beitragsermäßigung beanspruchen zu können (und dies auch beweisen können), die aber dieselbe Bescheinigung nicht innerhalb der Frist beantragt haben? »;

2. « Verstößt Artikel 127*bis* des Programmgesetzes vom 30. Dezember 1988, eingefügt durch das Gesetz vom 29. Dezember 1990, gegen Artikel 13 der Verfassung, indem in dieser Gesetzesbestimmung das Recht auf die darin vorgesehenen Beitragsermäßigungen nur vom Erhalt einer Bescheinigung vom Direktor des Arbeitslosenamtes, in der bestätigt wird, dass der eingestellte Arbeitnehmer die gesetzlichen Bedingungen erfüllt, abhängig gemacht wird, und somit ein wichtiger und wesentlicher Aspekt in Bezug auf die Beurteilung der Pflicht zur Zahlung der Sozialversicherungsbeiträge durch den Arbeitgeber dem Richter entzogen wird, den das Gesetz, insbesondere Artikel 580 Nr. 1 des Gerichtsgesetzbuches, dem Rechtsuchenden zuteilt? ».

Diese unter den Nummern 4498 und 4512 ins Geschäftsverzeichnis des Hofes eingetragenen Rechtssachen wurden verbunden.

(...)

### *III. In rechtlicher Beziehung*

(...)

B.1.1. Die Artikel 114 bis 131 des Programmgesetzes vom 30. Dezember 1988 (nachstehend: das Programmgesetz) legten die Bedingungen fest, unter denen private Arbeitgeber Anrecht auf eine zeitweilige Ermäßigung der Arbeitgeberbeiträge zur sozialen Sicherheit hatten. Es handelt sich gemäß Artikel 115 § 2 des Programmgesetzes um die Beiträge im Sinne von Artikel 38 § 3 Nrn. 1 bis 7 und 9 sowie Artikel 38 § 3*bis* des Gesetzes vom 29. Juni 1981 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze der sozialen Sicherheit für Lohnempfänger.

Die Ermäßigung gilt für den Arbeitgeberbeitrag für die « neu eingestellten Arbeitnehmer ». Die Artikel 118 bis 121 des Programmgesetzes legen fest, dass darunter in erster Linie bestimmte Kategorien von Langzeitarbeitslosen zu verstehen sind. Der Arbeitgeber hat in diesem Fall Anrecht auf diese Ermäßigung, wenn er eine der in Artikel 117 § 1 des Programmgesetzes beschriebenen Bedingungen erfüllt, wenn der neu eingestellte Arbeitnehmer aufgrund von Artikel 115 § 1 des Programmgesetzes ab dem 1. Januar 1989 mit einem unbefristeten Arbeitsvertrag eingestellt wurde und wenn dieser Arbeitnehmer einen Nettoanstieg des Personalbestandes bedeutet.

B.1.2. Der vorlegende Richter stellt dem Hof eine Frage zu Artikel 127*bis* des Programmgesetzes, der bestimmte:

« Um die Vorteile dieses Kapitels beanspruchen zu können, muss der Arbeitgeber für einen Arbeitnehmer im Sinne der Artikel 118 § 1 Nrn. 1, 2, 3 und 6 und 119 Buchstaben a), c), e) und f) bei der zuständigen regionalen Dienststelle des Landesamtes für Arbeitsbeschaffung eine Bescheinigung erhalten, aus der zu entnehmen ist, dass dieser Arbeitnehmer die Bedingungen für die Anwendung der Bestimmungen dieses Kapitels erfüllt.

Der König legt die Bedingungen, die Modalitäten sowie die Fristen fest, innerhalb deren der Arbeitgeber diese Bescheinigung beantragen muss ».

B.1.3. Artikel 1 des königlichen Erlasses vom 5. August 1991 zur Ausführung von Artikel 127*bis* des Programmgesetzes vom 30. Dezember 1988 legt die Frist, innerhalb deren die in Artikel 127*bis* dieses Programmgesetzes vorgesehene Bescheinigung zu beantragen ist, auf dreißig Tage ab dem Tag nach dem Beginn der Beschäftigung fest.

In Abweichung davon sieht Artikel 2 desselben königlichen Erlasses eine Frist von neun Monaten vor, die am ersten Tag des Monats nach dem Monat der Einstellung des Arbeitnehmers beginnt, wenn der Arbeitgeber nachweist, dass vor dieser Einstellung eine Einrichtung für die

Auszahlung des Arbeitslosengeldes eine Bescheinigung ausgestellt hat, mit der bestätigt wird, dass dieser Arbeitnehmer zu diesem Zeitpunkt ein entschädigter Vollarbeitsloser war, und dass er diese Bescheinigung dem Landesamt für soziale Sicherheit in Anwendung von Artikel 127 des vorerwähnten Programmgesetzes übermittelt hat.

*In Bezug auf die Zulässigkeit der präjudiziellen Fragen*

B.2. Grundsätzlich obliegt es dem vorlegenden Richter, die Normen zu bestimmen, die auf die ihm unterbreitete Streitsache anwendbar sind.

Wenn dem Hof jedoch Bestimmungen vorgelegt werden, die offensichtlich nicht auf das Hauptverfahren angewandt werden können, ist der Hof nicht befugt, die Verfassungsmäßigkeit solcher Bestimmungen zu prüfen.

*Rechtssache Nr. 4498*

B.3.1. Der Ministerrat ficht die Sachdienlichkeit der in der Rechtssache Nr. 4498 gestellten präjudiziellen Fragen an, da die fragliche Bestimmung nicht auf das Hauptverfahren Anwendung finde. Das Hauptverfahren beziehe sich nämlich auf den « Plan plus Zwei », während die fragliche Bestimmung nur auf den « Plan plus Eins » anwendbar sei.

B.3.2. Die fragliche Bestimmung gehörte zu Kapitel VII des Programmgesetzes in Bezug auf den « Plan plus Eins », der lediglich Ermäßigungen des Arbeitgeberbeitrags für den ersten eingestellten Langzeitarbeitslosen vorsah. Das Hauptverfahren in der Rechtssache Nr. 4498 betrifft hingegen die Beitragsermäßigung für einen zweiten eingestellten Langzeitarbeitslosen im Rahmen des « Plans plus Zwei ».

Die im Rahmen dieses Plans einzuhaltenden Formalitäten wurden festgelegt in Artikel 11 des königlichen Erlasses vom 14. März 1997 « zur Einführung spezifischer Beschäftigungsmaßnahmen für kleine und mittlere Betriebe in Anwendung von Artikel 7 § 2 des Gesetzes vom 26. Juli 1996 über die Beschäftigungsförderung und die vorbeugende Sicherung

der Konkurrenzfähigkeit » und in Artikel 5 des königlichen Erlasses vom 24. April 1997 « zur Ausführung des königlichen Erlasses vom 14. März 1997 zur Einführung spezifischer Beschäftigungsmaßnahmen für kleine und mittlere Betriebe in Anwendung von Artikel 7 § 2 des Gesetzes vom 26. Juli 1996 über die Beschäftigungsförderung und die vorbeugende Sicherung der Konkurrenzfähigkeit ».

B.3.3. Daraus ist zu schlussfolgern, dass die fragliche Bestimmung offensichtlich nicht anwendbar ist auf das Hauptverfahren in der Rechtssache Nr. 4498.

B.3.4. Insofern die präjudiziellen Fragen in der Rechtssache Nr. 4498 gestellt wurden, erfordern sie keine Antwort.

#### *Rechtssache Nr. 4512*

B.4.1. Der Ministerrat ficht die Sachdienlichkeit der in der Rechtssache Nr. 4512 gestellten präjudiziellen Fragen an, da die fragliche Bestimmung nicht auf das Hauptverfahren Anwendung finde. Das Hauptverfahren beziehe sich nämlich nicht auf Artikel 127*bis* des Programmgesetzes, sondern auf Artikel 127 dieses Programmgesetzes.

B.4.2. Aus dem Verweisungsurteil geht hervor, dass der « Jefrema » AG vorgeworfen wird, die Bescheinigung im Sinne der fraglichen Bestimmung nicht innerhalb der in Artikel 2 des königlichen Erlasses vom 5. August 1991 zur Ausführung von Artikel 127*bis* des Programmgesetzes vorgesehenen Frist beantragt zu haben.

Folglich ist nicht erwiesen, dass die fragliche Bestimmung offensichtlich nicht auf das Hauptverfahren angewandt werden könnte.

B.4.3. Insofern die Einrede sich auf die Rechtssache Nr. 4512 bezieht, wird sie abgewiesen.

*In Bezug auf die Zuständigkeit des Hofes*

B.5.1. Nach Auffassung des Ministerrates stelle der vorlegende Richter im Wesentlichen eine Frage zum königlichen Erlass vom 5. August 1991 zur Ausführung von Artikel 127*bis* des Programmgesetzes vom 30. Dezember 1988. Der Hof sei folglich nicht befugt, eine solche Frage zu beantworten, da sie sich nicht auf eine Gesetzesnorm beziehe, so dass die präjudizielle Frage nicht zulässig sei.

B.5.2. Um Anspruch auf die in Kapitel VII des Programmgesetzes vorgesehenen Beitragsermäßigungen erheben zu können, mussten die Arbeitgeber unter anderem die in der fraglichen Bestimmung vorgesehenen Bedingungen erfüllen.

B.5.3. Im Gegensatz zu dem, was der Ministerrat anführt, ist die präjudizielle Frage zulässig und fällt sie in die Zuständigkeit des Hofes; zwar wurden im vorerwähnten königlichen Erlass vom 5. August 1991 die präzisen Fristen festgelegt, doch der bemängelte Behandlungsunterschied wird durch die fraglichen Gesetzesbestimmungen selbst eingeführt, indem sie ausdrücklich auf diese Fristen verweisen.

B.5.4. Die Einrede wird abgewiesen.

*In Bezug auf die erste präjudizielle Frage*

B.6. Mit der ersten präjudiziellen Frage möchte der vorlegende Richter vom Hof vernehmen, ob die fragliche Bestimmung Arbeitgeber, die nicht rechtzeitig die darin vorgesehene Bescheinigung beantragt hätten, diskriminiere im Vergleich zu Arbeitgebern, die diese Bescheinigung rechtzeitig beantragt hätten.

B.7. Die fragliche Bestimmung hat zur Folge, dass Arbeitgeber, die alle Bedingungen im Sinne der Artikel 115 bis 121 des Programmgesetzes erfüllen, jedoch nicht innerhalb der durch den König festgelegten Frist die in der fraglichen Bestimmung vorgesehene Bescheinigung beantragt haben, keinen Anspruch auf die in Artikel 115 § 2 des Programmgesetzes vorgesehene Ermäßigung haben.

B.8. Die fragliche Bestimmung bezweckt eine rasche Bearbeitung der Akten; dies ist notwendig, da die Beitragsermäßigung aufgrund von Artikel 117 § 1 des Programmgesetzes ab dem Beginn der Einstellung angewandt wird.

B.9. Die fragliche Bestimmung ist sachdienlich, um dieses Ziel zu erreichen, da nur der Regionaldirektor des Landesamtes für Arbeitsbeschaffung in Bezug auf die Langzeitarbeitslosen im Sinne von Artikel 118 § 1 Nrn. 1 bis 3 und Artikel 119 Buchstaben a), c), e) und f) des Programmgesetzes über die korrekten und vollständigen Angaben verfügt, um zu bescheinigen, dass sie diese Bedingungen erfüllen.

B.10. Aus dem Vorstehenden geht hervor, dass der Behandlungsunterschied vernünftig gerechtfertigt ist.

B.11. Die erste präjudizielle Frage ist verneinend zu beantworten.

*In Bezug auf die zweite präjudizielle Frage*

B.12. Mit der zweiten präjudiziellen Frage möchte der vorlegende Richter vom Hof vernehmen, ob die fragliche Bestimmung gegen Artikel 13 der Verfassung verstoße, insofern Arbeitgeber, die nicht die in der fraglichen Bestimmung vorgesehene Formalität erfüllten, die Tatsache, dass sie trotzdem die übrigen, in den Artikeln 114 bis 131 des Programmgesetzes angeführten Bedingungen erfüllten, nicht vom zuständigen Richter beurteilen lassen könnten.

B.13. Artikel 13 der Verfassung gewährleistet allen Personen, die sich in der gleichen Situation befinden, das Recht, nach denselben Regeln beurteilt zu werden.

Die fragliche Bestimmung verstößt nicht gegen dieses Recht. Sie hindert die Arbeitsgerichte, die aufgrund von Artikel 580 Nr. 1 des Gerichtsgesetzbuches über « Streitfälle bezüglich der Pflichten der Arbeitgeber und der Personen, die mit ihnen solidarisch für die Zahlung der in der Gesetzgebung über die soziale Sicherheit vorgesehenen Beiträge haften » urteilen, nämlich nicht daran, über Streitsachen zu befinden, an denen ein Arbeitgeber beteiligt ist, der die erforderliche

Bescheinigung nicht rechtzeitig beantragt hat. Die Arbeitsgerichte können folglich für jeden Arbeitgeber, der die in Kapitel VII des Programmgesetzes vorgesehene Beitragsermäßigung anwendet, prüfen, ob er die in diesem Kapitel festgelegten materiellen und formalen Bedingungen erfüllt.

B.14. Die zweite präjudizielle Frage ist verneinend zu beantworten.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

- Die präjudiziellen Fragen in der Rechtssache Nr. 4498 bedürfen keiner Antwort.

- Artikel 127*bis* des Programmgesetzes vom 30. Dezember 1988, eingefügt durch das Gesetz vom 29. Dezember 1990, verstößt nicht gegen die Artikel 10, 11 und 13 der Verfassung.

Verkündet in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989, in der öffentlichen Sitzung vom 14. Mai 2009.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) M. Bossuyt